

**Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die
Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale
Entsorgung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover
(Gebührensatzung)**

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Allgemeines

**Abschnitt II
Abwassergebühren**

§ 2 Grundsatz

§ 3 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr

§ 4 Gebührensatz Schmutzwassergebühr

§ 5 Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr

§ 6 Gebührensatz Niederschlagswassergebühr

§ 7 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle

§ 8 Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Grundwasser
und sonstigem Wasser

§ 9 Gebührensatz für die Einleitung von Grundwasser
und sonstigem Wasser

**Abschnitt III
Gemeinsame Vorschriften für Abwassergebühren**

§ 10 Entstehen und Beenden des Gebührensuldverhältnisses

§ 11 Bemessungszeitraum und Entstehen der Gebührensuld

§ 12 Abschlagszahlungen, Veranlagungen und Fälligkeiten

§ 13 Gebührensuldner

**Abschnitt IV
Gebühren für die dezentrale Entsorgung**

§ 14 Grundsatz

§ 15 Bemessungsgrundlage für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus
dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen

§ 16 Gebührensatz

§ 17 Gebührenschuldner

§ 18 Entstehen der Gebührenschuld

§ 19 Fälligkeit

**Abschnitt V
Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen**

§ 20 Grundsatz

§ 21 Gebührenmaßstab für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen

§ 22 Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen

§ 23 Gebührenschuldner

§ 24 Entstehen und Beenden des Gebührenschuldverhältnisses

§ 25 Entstehen der Gebührenschuld

§ 26 Fälligkeit

**Abschnitt VI
Gemeinsame Vorschriften**

§ 27 Auskunftspflicht

§ 28 Anzeigepflicht

§ 29 Zahlungsverzug

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Billigkeitsregelung/Bagatellregelung

§ 32 Datenverarbeitung

§ 33 Inkrafttreten

GEBÜHRENSATZUNG

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am . . 2015 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebietes anfallenden Abwassers jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a. zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage),
 - b. zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage)
 - c. Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)
 - d. Reinigung und Entsorgung von Abscheidegut aus Abscheideranlagen für Fette.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren),
 - b. Einleitgebühren für Grundwasser und sonstige Wassermengen,
 - c. Beseitigungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - d. Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen.
- (3) Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung sind auch künstlich erstellte oder natürliche Gräben und Grabenverbindungen, in die zulässigerweise Niederschlagswasser eingeleitet wird und die eine Verbindung oder einen Überlauf zur zentralen Niederschlagswasserkanalisation besitzen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO). Die Veranlagung des jeweiligen Grundstücks erfolgt aufgrund der Eintragungen und Festsetzungen im Grundbuch.

**Abschnitt II
Abwassergebühren**

**§ 2
Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese direkt oder indirekt entwässern.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung ihrer eigenen Erschließungsanlagen.

**§ 3
Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Abwasser.
- (2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - a. die von der Stadtwerke Hannover AG nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser ermittelte Wassermenge;
 - b. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
 - c. das aus Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser eingeleitete Niederschlagswasser;
 - d. die durch eine Abwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.
- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt.
- (4) Zu viel erhobene Schmutzwassergebühren werden auf Antrag erstattet oder über die Stadtwerke Hannover AG verrechnet. Für verspätet eingegangene Anträge wird keine Erstattung/Verrechnung gewährt.
 - a. Bei Absetzungen, die durch einen Wasserzähler gemessen wurden (z. B. Gartenbewässerung), ist der Wasserzähler zum Ende eines jeden Kalenderjahres selbständig abzulesen und ein Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren bis spätestens Ende Februar des Folgejahres bei der Stadt (Stadtentwässerung) einzureichen.
 - b. Bei Absetzungen für einen Wasserrohrbruch, bei dem das bezogene Frischwasser nicht der Schmutzwasseranlage zugeführt wurde, ist der Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren unmittelbar nach Bekanntwerden des Rohrbruches bei der Stadt (Stadtentwässerung) einzureichen.
- (5) Die Wassermengen nach den Abs. 2 b), 2 c), 2 d), Abs. 3 und Abs. 4a.) hat der Gebührenschuldner der Stadt nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb der folgenden zwei Monate anzugeben. Sie sind folgendermaßen nachzuweisen:
 - a. Grundsätzlich durch Wassermesser, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einbauen muss. Mobile Wassermesser werden nicht anerkannt. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils

geltenden Fassung entsprechen und dem Volumenstrom angepasst sein. Zapfhahnzähler müssen mit der Außenzapfstelle derart verplombt werden, dass ein Entfernen des Zählers ohne Zerstörung der Plombe nicht möglich ist. Der Gebührenschuldner hat den ordnungsgemäßen Einbau bzw. die Eichung eines Wasserzählers/Zapfhahnzählers der Stadt anzuzeigen; die Anzeige kann auch durch das vom Gebührenschuldner beauftragte Installationsunternehmen erfolgen. Für die Anzeige kann der Vordruck zur „Fertigmeldung über den Einbau eines Trinkwasserzwischenzählers“ (Homepage Stadtentwässerung Hannover) verwendet oder aber eine Kopie der Installationsrechnung des ausführenden Unternehmens vorgelegt werden. Der Gebührenschuldner hat die Wassermesser mindestens in Abständen von zwei Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres sowie bei Auswechslungen abzulesen und die Zählerstände für Kontrollen der Stadt schriftlich festzuhalten.

Soweit die Stadt auf Wassermesser verzichtet hat, erfolgt der Nachweis

- b. durch amtliche Gutachten; die Kosten trägt der Gebührenschuldner;
 - c. durch prüfbare Unterlagen.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Wassermesser festgestellten Wassermengen bestehen. Es liegt im Ermessen der Stadt, für den Nachweis der Wassermengen nach Abs. 3 anstelle der unter Abs. 5 a) - c) aufgeführten Nachweise den Einbau von Abwassermessanlagen (induktive Durchflussmesser) auf Kosten des Gebührenschuldners zu fordern.

§ 4

Gebührensatz Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter (m³) Abwasser 1,72 €.

§ 5

Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird nach der Größe der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung gelangt (abflusswirksame Fläche). Als bebaute bzw. überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf einem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich eventueller Gebäudeüberstände (Draufsicht), auch wenn diese über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Zur befestigten Grundstücksfläche zählen auch - unabhängig vom verwendeten Material - Betondecken, bituminöse Decken, Öko-Pflasterungen, Plattenbeläge, Schotterflächen etc., sofern sie nicht bereits in den bebauten/überbauten Grundstücksflächen enthalten sind. Die einzelnen Flächen werden auf volle Quadratmeter (m²) kaufmännisch gerundet.
- (2) Wird mit einer eigenen Versickerungsanlage Niederschlagswasser zurückgehalten und teilweise versickert und ist diese Anlage zur Ableitung des nicht versickerten Niederschlagswassers an die zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossen, so wird die Veranlagungsfläche für die an die Versickerungsanlage angeschlossenen bebauten, überbauten und befestigten Flächen auf 30 % reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen der Versickerungsanlage von mindestens 2 m³ je angefangene 100 m² angeschlossener Fläche und dass die Versickerungsanlage dem aktuellen Arbeitsblatt A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von

Niederschlagswasser der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. entspricht.

- (3) Bei mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Mindestaufbauhöhe von 6 cm (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung [FLL-Richtlinien], DIN 4095, DIN 18195 und DIN 18531) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf 50 % reduziert. Dies gilt auch für Dachaufbauten oder -konstruktionen, bei denen die Menge des in die zentrale Niederschlagswasserkanalisation abgeleiteten Niederschlagswassers vergleichbar zu den in Satz 1 genannten Gründächern verringert wird; die Stadt kann zur Vergleichbarkeit Nachweise verlangen.
- (4) Wird eine genehmigte Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser betrieben, aus der Schmutzwasser anfällt (z. B. zur Toilettenspülung), wird hierfür die Schmutzwassergebühr nach § 3 erhoben. Die genutzte Niederschlagsmenge ist durch Wassermesser nachzuweisen. § 3 Abs. 5 a) gilt entsprechend. Die Niederschlagswassergebühr für die an diese Anlage angeschlossenen Flächen entfällt.
- (5) Der Gebührenschuldner hat der Stadt auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Die Stadt kann eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Flächen, qualifizierte Lagepläne im Maßstab 1 : 500 sowie Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1 : 100 fordern, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt sind. Sie kann auch eine Berechnung dieser Flächen fordern.
- (6) Flächenänderungen werden zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt, zu dem der Zeitpunkt der Änderung nachgewiesen wurde. Anträge auf Flächenreduzierungen ohne Nachweis des Änderungszeitpunktes werden ab dem 01. des folgenden Monats berücksichtigt, der dem Eingang der Änderungsmitteilung folgt. Bei Flächenzuwachs ohne Nachweis über den Änderungszeitpunkt entscheidet die Stadt über den Veranlagungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Einzelfalls. Die gesetzlichen Regelungen des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. V. m. der Abgabenordnung bleiben unberührt.
- (7) Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 5 und Abs. 6 nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.

§ 6

Gebührensatz Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter (m²) anrechenbarer Fläche jährlich 0,68 €.

§ 7

Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle

Die Stadt erhebt für die ausnahmsweise Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserkanalisation (z. B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge) eine Niederschlagswassergebühr entsprechend § 6.

§ 8

Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser

- (1) Für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, entsprechend der Regelung in der Abwassersatzung, werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden nach der Wassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Als in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt, gilt die durch geeichte Messeinrichtungen festgestellte Wassermenge, die dem Volumenstrom angepasst sind. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wassermenge. § 3 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt (Stadtentwässerung) die Berechnungsgrundlagen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung mitzuteilen.

§ 9

Gebührensatz für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser

- (1) Die Einleitgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) für die Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation 0,89 €.
- (2) Die Einleitgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) für die Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation 1,22 €.

Abschnitt III

Gemeinsame Vorschriften für Abwassergebühren

§ 10

Entstehen und Beenden des Gebührenschuldverhältnisses

- (1) Das Gebührenschuldverhältnis entsteht, sobald Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges Wasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Die Gebührenschuldner haben der Stadt dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Einleitung mitzuteilen. Das Gebührenschuldverhältnis endet, wenn den öffentlichen Abwasseranlagen kein Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Grundwasser und sonstiges Wasser mehr zugeführt wird und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- (2) Entsteht das Gebührenschuldverhältnis für die Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr ab Beginn des nächsten Monats erhoben. Endet das Gebührenschuldverhältnis im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ende des Monats erhoben.

§ 11

Bemessungszeitraum und Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht das Gebührenschuldverhältnis während des Kalenderjahres, ist der Restteil des Jahres Bemessungszeitraum.
- (2) Soweit die Schmutzwassergebühr nach den von der Stadtwerke Hannover AG ermittelten Wassermengen errechnet wird (§ 3 Abs. 2a), sind ist die Stadtwerke Hannover AG von der Stadt mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, der

Berechnung der Gebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt. Bemessungszeitraum ist in diesen Fällen die für den Wasserverbrauch maßgebliche Ableseperiode.

- (3) Die Stadt hat die Stadtwerke Hannover AG mit der Berechnung der Niederschlagswassergebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide, sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht am Ende des jeweiligen Bemessungszeitraumes.

§ 12

Abschlagszahlungen, Veranlagungen und Fälligkeiten

- (1) Auf die geschuldeten Schmutzwassergebühren sind bis zur endgültigen Abrechnung Abschlagszahlungen (Teilbeträge) zu leisten. Die Niederschlagswassergebühr wird durch einen Dauerbescheid erhoben, der solange gilt, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.
 - a. Soweit für die Gebühren das Kalenderjahr Bemessungszeitraum ist (§ 11 Abs. 1), hat der Gebührenschuldner am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschlagszahlungen betragen je ein Viertel der im Bescheid für den letzten abgerechneten Bemessungszeitraum festgesetzten Gebühren. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor oder stehen die Bemessungsgrundlagen erst im Laufe des Bemessungszeitraumes fest, wird die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen Abwasseranlage in vergleichbaren Fällen bemessen. Abschlagszahlungen können auch für bereits abgelaufene Abschnitte (Fälligkeitstermine) des jeweiligen Bemessungszeitraumes festgesetzt werden, sie werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf Antrag kann die Gebühr für Niederschlagswasser auch jährlich zum 01.07. eines Kalenderjahres entrichtet werden. Bei Gebührenforderungen für Niederschlagswasser unter 25,00 € je Grundstück im Jahr ist die Gebühr zum 01.07. eines Kalenderjahres zu entrichten.
 - b. Soweit die Schmutzwassergebühr von der Stadtwerke Hannover AG eingezogen wird, sind die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) mit dem Wassergeld fällig. Die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) werden nach der Abwassermenge des abgelaufenen Bemessungszeitraumes festgesetzt.
- (2) Beginnt das Gebührenschuldverhältnis im laufenden Bemessungszeitraum (§ 11 Abs. 1 Satz 2), werden die Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen Abwasseranlage in vergleichbaren Fällen bemessen. Hinsichtlich der Nachforderung und Fälligkeit für bereits abgelaufene Abschnitte des Bemessungszeitraumes gilt Absatz 1, Buchstabe a), Satz 4 entsprechend.
- (3) Wird der Gebührensatz bzw. die Bemessungsgrundlage geändert, so sind die Abschlagszahlungen dieser Änderung anzupassen.
- (4) Nach Ablauf des Bemessungszeitraumes wird die Schmutzwassergebühr endgültig abgerechnet. Der Gebührenschuldner erhält darüber einen Bescheid. Der Bescheid ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Bei Gebührenänderungen bzw. Änderungen der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühren erhält der Gebührenschuldner einen Änderungsbescheid. Zu wenig abgerechnete Abschlagszahlungen oder nachzuzahlende Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Soweit die Schmutzwassergebühr von der Stadtwerke Hannover AG eingezogen wird, sind zu wenig entrichtete

Abschlagszahlungen (Teilbeträge) oder nachzuzahlende Gebühren mit dem Wassergeld fällig.

**§ 13
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig für die Abwassergebühren und die Einleitgebühren ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z.B. Nießbraucher, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Untermieter, Pächter, Unterpächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Abwasser-, Einleitgebühren übernimmt, befreit den Gebührensschuldner nicht von seiner Gebührenpflicht.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Eigentümergeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergeinschaft / Wohnungs-/Teileigentümergeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem Miteigentümer als Gesamtschuldner bzw. einem bestellten Verwalter bekannt gegeben.

**Abschnitt IV
Gebühren für die dezentrale Entsorgung**

**§ 14
Grundsatz**

- (1) Für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden Beseitigungsgebühren erhoben.
- (2) Das in den abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, Miet- und Mobiltoiletten anfallende häusliche Abwasser einschließlich des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen von den Grundstücken, die nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, ist von einer durch die Stadt zugelassenen Entsorgungsfirma abfahren zu lassen.

**§ 15
Bemessungsgrundlage für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen**

Die Gebühren werden nach der Menge (Abwasser, Fäkalschlamm) berechnet, die in der zentralen Annahmestation des Klärwerks der Stadt angeliefert wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³). Die Stadt ist berechtigt, die Mengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Wassermesser festgestellten Mengen bestehen.

**§ 16
Gebührensatz**

Die Beseitigungsgebühr beträgt für

- a) das aus abflusslosen Sammelgruben, Miet- und Mobiltoiletten anfallende häusliche Abwasser je Kubikmeter 10,10 €
- b) den aus Kleinkläranlagen eingesammelten Fäkalschlamm je Kubikmeter 25,80 €

**§ 17
Gebührenschildner**

Gebührenpflichtig für die Gebühren für die Entsorgung des Fäkalschlammes und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie aus mobilen Toilettenanlagen ist das Entsorgungsunternehmen, das den Fäkalschlamm/das Abwasser an der Annahmestation auf dem Klärwerk der Stadt Hannover anliefert.

**§ 18
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit erfolgter Anlieferung des häuslichen Abwassers bzw. des Fäkalschlammes durch das Entsorgungsunternehmen im Klärwerk der Stadt.

**§ 19
Fälligkeit**

Die Gebühr wird durch Bescheid gegenüber der Entsorgungsfirma festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

**Abschnitt V
Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen**

**§ 20
Grundsatz**

Für das Reinigen der Fettabscheider und der Schlammfänge werden Gebühren erhoben.

**§ 21
Gebührenmaßstab für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen**

- (1) Während der Regelarbeitszeit berechnet sich die Gebühr für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen aus:
- Der Gebühr für die An- und die Abfahrt je Fahrzeug und Einsatztag,
 - der Gebühr für die Rüstzeit vor Ort je Anlage, die Leerung des Abscheiders/Schlammfanges einschließlich der Reinigung der Anlage sowie der Schächte,

Anlage 1 zur Beschluss-Drucksache Nr. / 2015

- der Gebühr für die Behandlung und Entsorgung des entnommenen Abscheider/Schlammfang Inhaltes und
 - der Gebühr für zusätzliche Arbeiten je angefangene halbe Stunde insbesondere aufgrund besonders verschmutzter Anlagen (z.B. durch verhärtetes Fett) oder zusätzlicher Saug- und Reinigungsarbeiten aufgrund verstopfter Zu- oder Ableitungen sowie vollgelaufener Betriebsräume.
- (2) Außerhalb der Regelarbeitszeit berechnet sich die Gebühr für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen nach den Gebührentatbeständen des Absatzes 1 und einer zusätzlichen Gebühr entsprechend der Einsatzzeit von 1,5 Stunden pro Fahrzeug. Diese Gebühr resultiert aus zusätzlichen Kosten für die anschließende Fahrt zum Klärwerk Gümmerwald zur sofortigen Entleerung und Reinigung jedes eingesetzten Fahrzeuges, um die Einsatzbereitschaft (u.a. für Notfälle) wiederherzustellen.

Regelarbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift ist Montag bis Mittwoch von 6.45 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag von 6.45 Uhr bis 14.45 Uhr und Freitag von 6.45 Uhr bis 13.00 Uhr.

§ 22

Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und Schlammfängen

- (1) Die Gebühr für die An- und die Abfahrt beträgt 69,00 € pro Fahrzeug.
- (2) Die Gebühr für die Rüstzeit vor Ort, die Leerung des Abscheiders/Schlammfanges einschließlich der Reinigung der Anlage sowie der Schächte beträgt 34,50 €.
- (3) Die Gebühr für den entnommenen und zu entsorgenden Abscheider/Schlammfang Inhalt beträgt 3 Cent je Liter nutzbaren Fassungsraum des Abscheiders und der an ihn angeschlossenen Schlammfänge.
- (4) Die Gebühr für zusätzliche Arbeiten aufgrund besonders verschmutzter Anlagen (z.B. verhärtetes Fett) oder zusätzlicher Saug- und Reinigungsarbeiten aufgrund verstopfter Zu- oder Ableitungen sowie vollgelaufener Betriebsräume beträgt 69,00 € je angefangene halbe Stunde.
- (5) Die zusätzliche Gebühr für die Reinigung des Fettabscheiders/Schlammfanges außerhalb der Regelarbeitszeit beträgt 207,00 €, entsprechend der Einsatzzeit von 1,5 Stunden pro Fahrzeug.

§ 23

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig für die Reinigung von Fettabscheideranlagen ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z.B. Nießbraucher, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Untermieter, Pächter, Unterpächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen übernimmt, befreit den Gebührensschuldner nicht von seiner Gebührenpflicht.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft / Wohnungs-/Teileigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem Miteigentümer als Gesamtschuldner bzw. einem bestellten Verwalter bekannt gegeben.

§ 24

Entstehen und Beenden des Gebührenschuldverhältnisses

Das Gebührenschuldverhältnis entsteht, sobald die Fettabscheideranlage hergestellt und in Betrieb genommen ist. Es endet, sobald die Fettabscheideranlage beseitigt ist oder außer Betrieb genommen wird.

§ 25

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss der Reinigung der Fettabscheideranlage.

§ 26

Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

Abschnitt VI

Gemeinsame Vorschriften

§ 27

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenschuldner und ihre gesetzlichen Vertreter haben der Stadt unverzüglich und unaufgefordert jede Mitteilung zu machen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zeitnah zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen. Die Stadt ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Gebührenerhebung relevante Feststellungen zu treffen.

§ 28

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber unverzüglich schriftlich unter Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen. Die Gebührenpflicht endet/beginnt grundsätzlich mit Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch. Sofern Veräußerer und Erwerber

Anlage 1 zur Beschluss-Drucksache Nr. / 2015

einen anderen Übergangstermin vereinbaren und dies der Stadtentwässerung Hannover von beiden Parteien unverzüglich schriftlich angezeigt wird, kann die Stadtentwässerung Hannover die Gebührenveranlagung auch zu dem von den Parteien vereinbarten Übergangstermin umstellen.

- (2) Bei Grundstücksveränderungen (Teilungen, Zusammenlegungen, Verschmelzungen, etc.) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen nach § 3 Abs. 2 b) (z. B. Brunnen) oder nach § 11 (Abscheider) vorhanden, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu gebaut werden.
- (4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühren beeinflussen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadtentwässerung schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt werden.

§ 29 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Gebührensschuldner, die den Bestimmungen des § 3 Abs. 5, § 5 Abs. 5 und 6, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 27 und § 28 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührevorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), handeln im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 ordnungswidrig und können nach diesem Gesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden

§ 31 Billigkeitsregelung/Bagatellregelung

- (1) Wenn die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche Härte darstellt, können sie auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder zum Teil erlassen werden, wie dies zum Ausgleich der Unbilligkeit erforderlich ist.
- (2) Wenn die Kosten der Gebührenerhebung den zu erwartenden Gebühreneinnahmen entsprechen oder diese übersteigen, kann in Einzelfällen oder in bestimmten Fallgruppen von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Ein Anspruch, dass in diesen Fällen von der Gebührenerhebung abgesehen wird, besteht nicht.

**§ 32
Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen bzw. Bescheidempfänger und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Stadt Hannover zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern und Behörden (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt), der Stadtwerke Hannover AG, dem Wasserverband Nordhannover und dem Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Die zur Niederschlagswassergebührenveranlagung erforderlichen Daten übermittelt die Stadt an die Stadtwerke Hannover AG.

**§ 33
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft der der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover nachfolgt.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtentwässerung vom 13.12.2012 außer Kraft.

Hannover, den XX.XX.XXXX

Schostok
Oberbürgermeister